

# Reglement betreffend die Nebenbeschäftigungen des Personals der HES-SO Valais-Wallis

vom 18. Dezember 2015

---

## **Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis**

eingesehen Art. 63 und 64 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis, *beschliesst*<sup>1</sup>:

### **Art. 1** Gegenstand und Ziel des Reglements

Das vorliegende Reglement legt die Zuständigkeiten und Modalitäten für die Bearbeitung von Gesuchen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder Durchführung privater Mandate fest.

### **Art. 2** Definitionen

<sup>1</sup> Als Nebenbeschäftigung gilt jede punktuelle oder langfristige Tätigkeit, die neben einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung ausgeübt wird. Es kann sich dabei um eine bezahlte, selbständige oder unbezahlte Tätigkeit handeln, unter anderem die Gründung von Start-ups, Kapital- und Personengesellschaften oder die Beteiligung daran, gemäss den in der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis beschriebenen Kriterien, insbesondere die Beteiligung am wirtschaftlichen, industriellen, sozialmedizinischen, kulturellen und politischen Gefüge.

<sup>2</sup> Die Beteiligung in einem Vorstand eines Sport-, Kultur-, politischen oder religiösen Verbands gilt nicht als Nebenbeschäftigung, sofern dies ausserhalb der normalen Arbeitszeiten geschieht.

<sup>3</sup> Als privates Mandat gilt jede Tätigkeit neben einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung, die im Auftrag einer externen Person oder Firma im Hinblick auf ein Ergebnis ausgeübt wird, zum Beispiel Expertisen.

<sup>4</sup> Die Beteiligung an einem von der HES-SO Valais-Wallis anerkannten Berufsverband sowie an den verschiedenen beratenden oder partizipativen Organen wird nicht als Nebenbeschäftigung angesehen.

### **Art. 3** Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder zur Durchführung eines privaten Mandats wird von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis auf Vorbescheid der Direktoren der Hochschulen oder des Direktors der HES-SO Valais-Wallis erteilt. Ebenso beurteilen diese, ob eine Nebenbeschäftigung oder ein privates Mandat der einwandfreien Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaden.

<sup>2</sup> Für die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung für die Mitglieder der Direktion der HES-SO Valais-Wallis gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist die Anstellungsbehörde auf Vorbescheid des für die Tertiärbildung verantwortlichen Departements zuständig.

### **Art. 4** Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Personal der HES-SO Valais-Wallis, sofern der von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis festgelegte Mindestbeschäftigungsgrad von 50% überstiegen wird.

<sup>2</sup> Die vorstehenden Absatz betroffenen Mitarbeitenden informieren den Arbeitgeber bei der Anstellung oder während der Ausübung ihrer Funktion unverzüglich über die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder die Durchführung eines privaten Mandats.

<sup>1</sup> Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

## **Art. 5** Grundsätze

<sup>1</sup> Das gesamte Gehalt aus einer Nebenbeschäftigung oder der Durchführung eines privaten Mandats sowie die dafür aufgewendete Zeit sind Gegenstand eines Entscheids der Direktion der HES-SO Valais-Wallis, der auf dem Bewilligungsgesuch beruht. Vor der Beschlussfassung können zusätzliche Informationen eingeholt werden.

<sup>2</sup> Die Direktion berücksichtigt eventuelle Vorteile, welche die Schule aus der Beteiligung des Mitarbeiters am wirtschaftlichen, industriellen, sozialmedizinischen, kulturellen und politischen Gefüge ziehen kann. Sie fördert insbesondere die Valorisierung von an der HES-SO Valais-Wallis entwickelten Tätigkeiten in den obgenannten Gefügen und vor allem die Gründung von Start-ups.

<sup>3</sup> Unter Angabe der Gründe kann die Direktion eine Verringerung des Beschäftigungsgrads verlangen.

## **Art. 6** Gültigkeit

<sup>1</sup> Die Bewilligungen sind im Prinzip zeitlich nicht begrenzt.

<sup>2</sup> Im Fall eines Stellenwechsels, einer Erhöhung des Beschäftigungsgrads oder einer bedeutenden Veränderung der Nebenbeschäftigung muss ein neues Gesuch eingereicht werden.

## **Art. 7** Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis kann einem Mitarbeiter die Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung in Form eines privaten Mandates erlauben, sofern:

- das Mandat nicht zu einer regelmässigen Tätigkeit führt und eine sporadische und zeitlich begrenzte Dienstleistung darstellt;
- das Mandat mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit vereinbar ist und den aF&E-Arbeiten, der Erbringung von Dienstleistungen sowie der Unterrichtstätigkeit etwa durch Interessenskonflikte nicht schadet;
- die Bedingungen einer eventuellen Nutzung der Infrastruktur der Schule in einer Bewilligung festgehalten werden;
- der Mitarbeiter für die Durchführung von privaten Mandaten die Haftung übernimmt.

<sup>2</sup> Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis kann für Nebenbeschäftigungen oder private Mandate jederzeit die Ausarbeitung eines wissenschaftlichen und/oder finanziellen Berichts verlangen.

## **Art. 8** Bewilligungsgesuch und Vorgehen

<sup>1</sup> Der Mitarbeiter informiert bei seiner Anstellung oder während seiner beruflichen Tätigkeit über eine eventuelle Nebenbeschäftigung und reicht das entsprechende Gesuch mittels eines Formulars über seinen direkten Vorgesetzten (Leiter des Studiengangs, des Instituts oder des Dienstes) zuhanden der Direktion der Hochschule ein.

<sup>2</sup> Das Gesuch wird vom Direktor der zuständigen Hochschule, bzw. vom Direktor der HES-SO Valais-Wallis für die Mitarbeitenden der zentralen Dienste, bearbeitet und anschliessend mit seinem Vorbescheid der Direktion der HES-SO Valais-Wallis zur Bewilligung unterbreitet. Der Entscheid wird an den Personaldienst weitergeleitet, der die betroffenen Personen informiert und sich auch um die Bearbeitung des Dossiers kümmert.

<sup>3</sup> Wenn ein Mitarbeiter die für eine bezahlte und schon bewilligte Nebenbeschäftigung aufgewendete Zeit erhöhen möchte, muss er ein neues Gesuch einreichen.

<sup>4</sup> Der Personaldienst führt eine Liste mit allen Nebenbeschäftigungen und privaten Mandate des gesamten Personals.

## **Art. 9** Nutzung schulinterner Ressourcen

<sup>1</sup> Für die Nutzung der Infrastruktur sowie von materiellen und personellen Ressourcen der Schule für Nebenbeschäftigungen muss eine Bewilligung eingeholt werden. Über diese Nutzung muss bei der Einreichung des Gesuchs zur Bewilligung der Nebenbeschäftigung oder im Rahmen der Ausübung der Nebenbeschäftigung informiert werden.

<sup>2</sup> Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Schule in Rechnung gestellt.

**Art. 10** Disziplinarische Massnahmen

<sup>1</sup> Jeder Versuch der Verletzung dieser Informationspflicht (Verbergen einer Nebenbeschäftigung, ungenaue Angaben) kann gemäss der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis kann bei Bedarf oder im Fall von Risiken für die Schule die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung zurückziehen oder entsprechend anpassen.

**Art. 11** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden früheren Bestimmungen, Richtlinien und Entscheide auf.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2015 verabschiedet.